DAS BEICHTSIEGEL

VOR DEM

SCHWURGERICHT

ZU

MÜLHAUSEN i/E.

Von

Dr juris can. J. Chr. Joder.

Ehrendomherr, Generalsekretär des Bistums Strassburg.

Zweite, vermehrte Auflage.

(Preis : M. 0,30; per Post : M. 0,33.)

STRASSBURG

F. X. LE ROUX & Cie.

BISCHÖFL. BUCHDRUCK.

1895.

DAS BEICHTSIEGEL

VOR DEM

SCHWURGERICHT

ZU

MÜLHAUSEN i/E.

Der Fall Burtz.

1. Unterm 7. Nov. 1895 stand der frühere Pfarrer von Niedermagstatt, Hr. A. Burtz vor dem Schwurgericht zu Mülhausen unter der Anschuldigung des Diebstahls und des Meineids. In dem Nachlass eines zu Niedermagstatt verstorbenen Ackerers fehlten drei Suez-Obligationen im Werte von 1950 Franken.[1] Der Amtsrichter zu Sierenz verhörte über diese Sache auch Herrn Burtz, welcher eidlich aussagte : « er wisse nichts. » Später stellte es sich heraus, dass die fraglichen Obligationen sich in seinem Besitze befunden hatten, und Pfarrer Burtz wurde darauf verhaftet. Vor dem Schwurgerichte erkannte der Angeklagte, dass er die Obligationen in Besitz hatte, behauptete aber, der Verstorbene habe sie ihm unter dem Beichtsiegel, teils für Messen, teils für einen Zweck, den er nicht näher bezeichnen könne, gegeben und ihm zugleich die Erlaubnis erteilt, dies trotz Beichtsiegel bekannt zu machen, wenn durch den Befund der Obligationen seine priesterliche Ehre in Gefahr kommen sollte.

---

[1] Zur Steuer der Wahrheit sei noch bemerkt, dass der Angeklagte sich bei der nämlichen Angelegenheit unberufen in Erbschafts- und Testamentssachen verwickelt hatte. Wenn er dabei auch lediglich im Interesse wohlthätiger und kirchlicher Werke zu handeln glaubte, so stellte ihn doch dieser Umstand dem Gerichte gegenüber in ein äusserst ungünstiges Licht.

Als Sachverständige waren geladen worden und wohnten den Debatten bei: HH. Generalvikar Th. Schmitt, Stadtpfarrer und Reichstagsabgeordneter L. Winterer, und Generalsekretär des Bistums J. Chr. Joder. Die einstimmige Antwort der drei Sachverständigen für die prinzipielle Frage lautete: es könne für jene Dinge, die unter das Beichtsiegel fallen, der Priester ohne Meineid sagen, *er wisse nichts*; ob aber im Falle Burtz ein Beichtgeheimnis wirklich vorliege oder nicht, darüber mussten sie natürlich erklären, dass sie nicht imstande waren, einen Aufschluss zu geben.

Auf diese Antworten erklärte der Hr. Präsident, er müsse es den Herren Geschworenen überlassen, zu entscheiden, ob sie über die prinzipielle Frage der Ansicht der Sachverständigen beipflichteten.

Die Geschworenen verneinten eine Schuld hinsichtlich des Diebstahls, erkannten aber Hrn. Burtz als des Meineides schuldig, und der Angeklagte, der seither Berufung eingelegt hat, wurde zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt.

2. Es ist nun keineswegs meine Absicht, die Verteidigung des Verurteilten zu übernehmen: das Urteil in zweiter Instanz wird zeigen, ob er schuldig ist, oder nicht.

Sollte er schuldig sein, dann würde sowohl das gläubige, katholische Volk, als auch der ganze Klerus es billigen — mehr noch — es fordern, dass der pflichtvergessene Priester nach der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werde; denn nach den kirchenrechtlichen Grundsätzen sind die Vergehen der Kleriker, gerade *weil* sie von Klerikern begangen werden, weit strafbarer als die der Laien: der Geistliche sollte ja grössere Kenntnis des Gesetzes und höhere Tugend besitzen, und ein Verbrechen, dessen er sich schuldig macht, schädigt das Ansehen der gesamten Geistlichkeit und schlägt der Kirche selbst tiefe Wunden.

Es würde dann aber auch kirchlicherseits ein Prozess gegen ihn angestrengt werden müssen, um eventuell die kirchlichen Strafen über ihn zu verhängen, welche da sind: 1° *für den Meineid:* Degradation und Ehrlosigkeit, so dass er nie mehr zu einem Eide zugelassen werden könnte; 2. *für den Diebstahl:* Verlust des Amtes; ohne die Strafen für Missbrauch des Beichtsiegels zu erwähnen.

3. Veranlassung zu dieser Abhandlung, in welcher ich die Frage eingehender behandeln werde, als es mir vor dem Schwurgerichte möglich war, ist kurz dieses:

1° Im Laufe der Debatten wurde nicht bloss mir, sondern auch den Herren Generalvikar Schmitt und Stadtpfarrer und Reichs-

tagsabgeordneter Winterer, die mit mir als Sachverständige geladen waren, klar, dass selbst gebildete Laien keinen richtigen Begriff von dem Beichtgeheimnis haben.

2° Es sollen, nachdem wir uns zurückgezogen hatten, die Behauptungen gefallen sein : « Wir lebten nicht in einem Kirchenstaate, sondern im Deutschen Reich, dessen bürgerliches Gesetzbuch solche Prinzipien nicht anerkenne ; — die katholischen Geistlichen könnten sich alles erlauben und Diebstähle nach Belieben begehen, ohne dass sie zu fassen wären, da sie sich jedesmal hinter einem Beichtgeheimnis verschanzen könnten ; — mit diesen Beichtgeheimnis-Prinzipien könne und solle ein Geistlicher überhaupt nie zu einem Eid im Gerichtssaal herangezogen werden, wenn er sagen dürfe, er wisse nichts und dennoch durch die Beicht etwas wisse. »

Es fällt mir schwer, anzunehmen, dass solche Worte wirklich gefallen sind, und nicht ein Missverständnis vorliegt. Da sie aber die Runde durch die Zeitungen machen, finde ich es für angemessen, hier darzustellen : *a*) dass das bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reichs[1] mit den Beichtsiegel-Prinzipien nicht in Widerspruch steht; *b*) dass nie und nirgends ein Priester vermittelst des Beichtgeheimnisses eigene Verbrechen würde verbergen können; *c*) dass trotz des Beichtsiegels der Priester ein wenigstens ebenso glaubwürdiger Zeuge sein kann, als jeder andere, und seiner Vereidigung nichts im Wege steht.

II. Begriff, Grundlage, Umfang und Verpflichtung des Beichtsiegels.

4. Als Seelsorger und berechtigter Ratgeber für alle Gewissensangelegenheiten kommt der Priester vielfach in die Lage, in die intimsten Familien- und Gewissensgeheimnisse eingeweiht zu werden. Alles nun, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut wird, gehört zum Amtsgeheimnis, über welches der Priester ein tiefes Stillschweigen zu beobachten hat.

5. Nicht selten geschieht es auch, dass Gläubige, um sich die grösstmögliche Verschwiegenheit zuzusichern, dem Priester ausdrücklich unter dem Beichtsiegel, und nur unter diesem, etwas anvertrauen, ohne dass sie die Absicht haben, das hl. Sakrament der Busse zu empfangen. Wenn nun auch kirchenrechtlich solche

---

[1] Soll wohl heissen, die Strafprozessordnung und das Strafgesetzbuch, denn in Elsass-Lothringen gilt noch immer das französische bürgerliche Gesetzbuch, und ein bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich gibt es ja noch nicht.

Mitteilungen nicht unter das eigentliche Beichtsiegel fallen, so bilden sie doch eine besondere Art Amtsgeheimnisse, die sich nur dadurch von dem wirklichen Beichtsiegel unterscheiden, dass sie der Priester nicht als Stellvertreter Gottes in der Spendung eines Sakramentes übernommen hat, und die Verletzung derselben kein Sakrilegium wäre. Im übrigen verpflichten sie den Priester zur absoluten Verschwiegenheit, weit mehr als das gewöhnliche Amtsgeheimnis.

Ganz richtig hat der Cassationshof (*Urteil vom 30. Nov. 1810*) anerkannt, dass dem Gerichte das Recht nicht zustehe, Mitteilung eines ausser der Beicht, aber unter dem Beichtsiegel dem Priester abgelegten Geständnisses zu fordern, da für dieses die nämliche Verschwiegenheit gelten müsse, wie für die Beicht selbst. Den Wortlaut des Urteils siehe weiter unten, nº **11**.

6. Das Beichtsiegel ist jene allerstrengste Verschwiegenheit, welche dem Priester in seiner Eigenschaft als Stellvertreter Gottes in der Verwaltung des Sakramentes der Busse durch das natürliche und göttliche und das kirchliche Recht auferlegt ist. Die von dem natürlichen und göttlichen Recht bereits auferlegte Verpflichtung wird eingeschärft durch das Kirchenrecht unter Androhung der härtesten Strafen: Degradation und lebenslängliche Einsperrung in ein Kloster (jetzt Demeritenanstalt) für die Weltpriester, für die Ordensleute ausserdem noch lebenslängliches, strengstes Fasten : dreimal wöchentlich bei Wasser und Brot, auf dem Boden liegend, und beim Ausgehen der Brüder aus dem Refectorium dieselben über sich hingehen lassen. (*Conc. Lateran. IV., cap. 21, Omnis utriusque ; Ferraris, Prompta bibl., art. sig. sacr. nº 27*).

7. Grundlage des Beichtsiegels bildet die Eigenschaft, in welcher der Priester das Sakrament der Busse spendet. Nicht eigenen Namens handelt er, sondern als Stellvertreter Gottes, mit göttlicher Kraft ausgerüstet, um die Sünden zu vergeben.

Nicht einem Menschen, Gott selbst, vertreten durch einen Priester, beichtet der Sünder, und es wird mir niemand widersprechen, wenn ich folgenden Satz aufstelle : « Kein einziger Katholik, weder geistlich noch weltlich, würde sich je bewegen lassen, irgendwelchem Priester seine Sünden zu beichten, wenn er nicht überzeugt wäre, dass er in Wirklichkeit Gott beichtet, und der Priester nur ein stellvertretendes Werkzeug Gottes ist; dass eben darum sein Bekenntnis in der vollständigsten Verschwiegenheit eingehüllt bleiben wird. »

Denn gerade weil das Sündenbekenntnis nicht dem Menschen, sondern Gott in der Person seines Stellvertreters gemacht wird, versteht es sich von selbst, dass der Priester ausserhalb des Beichtstuhles nichts mehr von allem dem zu wissen das Recht hat, was ihm dort mitgeteilt wurde.

Dies ist so einleuchtend, dass ein nichtkatholischer Jurist (*Richter*, *Kirchenrecht*, *8. Auflage*, *von D*r *Dove und D*r *Kahl S. 990*), selbst für protestantische Geistliche, welche doch die Busse als Sakrament verwerfen, aus dieser Eigenschaft die Verpflichtung zum Beichtsiegel folgert. «Die Verpflichtung des Geistlichen,» schreibt er, «zum Stillschweigen über den Inhalt der Beicht erkennen, sowie die Strafe der Remotion für die Verletzung auch die evangelischen Kirchengesetze an.» Und in einer Fussnote: « Das kanonische Recht stellt das Beichtgeheimnis als unbedingtes hin. Wenn nun auch die evangelische Kirche der Busse den Charakter eines Sakramentes nicht beilegt und die gezwungene Ohrenbeicht verwirft, so wird doch durch diese Gegensätze zur römischen Kirche die *ratio* des Instituts des Beichtsiegels insofern nicht berührt, als das Princip, — welches nach kanonischem Rechte keine Beschränkung des Beichtgeheimnisses gestattet, nämlich *quia sacerdos non ut judex scit*, *sed ut Deus* (*c. 2. X de off. jud. ord.*) — auf das Verhältnis des evangelischen Seelsorgers zu dem Sünder, welcher das Gewissen durch rückhaltloses und vollständiges Bekenntnis drückender Schuld zu entlasten begehrt, volle Anwendung leidet. Auch die evangelische Auffassung des Seelsorgers, wo er als berufener und angerufener Gewissensleiter einen Einblick in den verborgenen Verkehr des Einzelnen mit Gott erhält, begründet die Forderung, *dass es der Welt gegenüber so gehalten werden solle*, *als habe der Beichtende nur mit Gott geredet.* (Dove). »

Auch der protestantische Rechtsgelehrte Carpzov (*Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis*, *Lipsiæ*, *1655*, *lib. III. def. 25*), handelnd von den protestantischen Geistlichen als Verwalter der Busse, stellt den katholischen Grundsatz auf, *dass der Beichtvater als Mensch nichts wisse* : « Unde apparet, sacerdotem ut hominem nihil scire », indem er sich auf Martin Luther beruft, dessen Worte weiter unten, Nr. **12**, wiedergegeben werden.

Dieser nämliche Grundsatz — dass der Beichtvater als Mensch nichts von dem wisse, noch wissen könne, was ihm als dem Stellvertreter Christi anvertraut wurde — wird ausdrücklich anerkannt in einem Urteil des Gerichtshofes von Turin, vom 28. Fe-

bruar 1810. Ein gewisser L. Bonino war wegen Diebstahl verurteilt worden auf Grund einer auf Befehl des Beichtvaters bei dem Bestohlenen gemachten Selbstanklage. In zweiter Instanz wurde das Urteil verworfen und in den Motiven heisst es u. A.:

Considérant... qu'on doit envisager d'une importance majeure, sous tous les rapports, le secret de la confession dans le sacrement de pénitence; en sorte que, si d'une part, le ministre qui abuse d'un secret aussi sacré, se rend fort coupable, de l'autre on ne peut ni ne doit aucun égard, ne prêter aucune déférence à tout ce qui est la suite d'une révélation directe ou indirecte du sacrement; — c'est la maxime adoptée par les tribunaux du ressort du Sénat de Savoie et du Sénat du Piémont, d'après la doctrine du président Favre, liv. 4, tit. 15 *de testibus*, déf. 38, dont il a été donné lecture publiquement, et qui est ainsi conçue:

« Sacerdos neque cogi potest a su-
« periore, ut confessionem sibi factam
« propalet et revelet, neque si id
« faciat, fide ulla dignus est, sive quod
« sit illicitum testimonium contra
« leges sacrosque canones, sive quod
« non sit credendus *sacerdos scire tan-*
« *quam homo, quæ illi tanquam speciali*
« *Christi optimi maximi vicario expli-*
« *cata sunt.* »

La Cour, par ces motifs annulle etc. (*Sirey, t. XI, II, 64*).

In Erwägung... dass unter allen Rücksichten das Beichtsiegel in dem Busssakrament als von der höchsten Wichtigkeit anzusehen ist; so zwar dass, wenn einerseits der Priester, der ein so heiliges Geheimnis missbraucht, äusserst strafbar ist, — andererseits man allem was von einer direkten oder indirekten Offenbarung des Sakramentes herrührt weder Glauben schenken noch irgendwelche Rücksicht darauf nehmen muss; — es ist der von den Gerichtshöfen des Sprengels des Senates von Savoie und des Senats von Piémont angenommene Grundsatz, nach den Rechtslehren des Präsidenten Favre (*l. 4, tit. 15* de testibus, *déf. 38*), *welche öffentlich verlesen wurden und welche lauten:*

« *Sacerdos neque cogi potest a su-*
« *periore, ut confessionem sibi factam*
« *propalet et revelet, neque si id faciat*
« *fide ulla dignus est, sive quod sit*
« *illicitum testimonium contra leges sa-*
« *crosque canones, sive quod non sit*
« *credendus* sacerdos scire tanquam
« homo, quæ illi tanquam speciali
« Christi optimi maximi vicario ex-
« plicata sunt. »

Der Gerichtshof, aus diesen Gründen... verwirft u. s. w.

Wenn also der katholische Geistliche im Hinblick auf das Beichtvateramt die Behauptung aufstellt, sein Wissen als solcher sei nicht menschliches, sondern göttliches Wissen, er selbst wisse eigentlich nichts, so ist in dieser Behauptung nichts, das auffallen könnte oder sollte; nichts, was das katholische Volk befremdet; vielmehr würde eine entgegengesetzte Redensart unsere Gläubigen höchst befremden, und selbst die Protestanten müssen mit Carpzov und Dr Dove anerkennen, dass dies selbstverständlich

und von dem Beichtvateramte unzertrennlich ist. «Sie wissen ja nichts, Sie dürfen ja nichts wissen», ist im Hinblick auf die Beicht eine von unserm Volke täglich gebrauchte Redensart.

Wiederum bemerkt ganz richtig der Cassationshof in dem schon erwähnten Urteil, «die Beicht würde aufhören, vorgenommen zu werden, von dem Augenblicke an, wo ihre Unverletzlichkeit aufhören würde, gesichert zu sein... ; der Priester könne nicht genötigt werden, über die ihm gemachten Geständnisse zu bezeugen, noch könne er hierüber gerichtlich befragt werden.»

8. Der **Umfang** des Beichtgeheimnisses lässt sich durch folgende zwei Grundsätze näher bezeichnen : *a*) Es ist alles zu verschweigen, was in der Beicht in Beziehung auf das Bekenntnis der Sünden gesagt worden ist ; *b*) überhaupt ist auch alles dasjenige zu verschweigen, durch dessen Veröffentlichung die Beicht lästig oder gehässig werden könnte (*Renninger*, *Pastoraltheologie*, S. *186*).

1. Nach dem ersten Grundsatz fallen unter das Beichtsiegel :

a) von Seiten des Beichtenden :

aa) alle von ihm gebeichteten Sünden, gleichviel ob schwer oder nicht, sowie auch die Sünden anderer und die Mitschuldigen, die etwa in der Beicht angegeben worden ;

bb) alle jene Umstände, welche zur vollständigen Anklage der Sünden oder zur Kenntnis des Seelenzustandes angegeben werden müssen ;

b) von Seiten des Beichtvaters :

aa) die Ermahnung und auferlegte Busse ;

bb) die Erteilung oder die Verweigerung der Lossprechung.

Die Thatsache selbst, dass Jemand einem Priester gebeichtet oder zu beichten begehrt habe, kann unter Umständen unter das Beichtsiegel fallen, wenn nämlich aus dieser Thatsache auf eine Sünde dieser Person könnte gefolgert werden. D[r] Knopp (*Der kath. Seelsorger vor Gericht*) führt zwei Fälle an, in welchen aus dem Bekanntwerden des Begehrens, zu beichten, die Gerichte eine Schuld der Angeklagten haben feststellen können.

2. Nach dem zweiten Grundsatze fallen unter das Beichtsiegel alle jene «natürlichen, diffamierenden Defekte, die bloss durch das Bekenntnis erfahren werden, und deren Bekanntwerden dem Pönitenten irgendwie unangenehm ist.» *ibid. S. 188.*)

In der Praxis kann es vorkommen, dass der Pönitent einer Restitutionspflicht unterworfen ist, und dass er den Beichtvater beauftragt, die Sache zu besorgen. Dass solche Restitutionen entweder durch geheime Rückgabe an die Person selbst, welcher

der Beichtende sie schuldet, oder, wenn dies nicht mehr ausführbar ist, durch beliebige, gute Werke, (wie Almosen, Messestipendien), geschehen, braucht hier nur erwähnt zu werden. Ich verweise auf Nr. **18**, um nur vorübergehend zu betonen, dass (die Beicht der Sterbenden ausgenommen — und auch in diesem Falle nur, wenn es nicht anders sein kann —) der Beichtvater nur dann den Restitutionsauftrag übernehmen soll, wenn das Geld an die geschädigte Person selbst abgegeben werden muss; Almosen und Messegelder kann der Pönitent selbst besorgen, ohne befürchten zu müssen, dass er entdeckt werde.

Gesetzt nun, der Beichtvater habe den Auftrag und das erforderliche Geld zu einer Restitution erhalten, was fällt unter das Beichtsiegel? Vor allem der Umstand, dass es sich um eine Restitution handle; vielfach auch der Verbleib des hierzu erhaltenen Geldes, wenn durch dessen Bekanntwerden auf eine zur Restitution verpflichtende Sünde des Beichtenden könnte geschlossen werden; endlich dürfte, jedoch nur in äusserst seltenen Fällen, auch die Thatsache, von dem Beichtenden Geld zu einem guten Werke erhalten zu haben, unter das Beichtsiegel fallen, wenn die Umstände derart wären, dass aus dieser Thatsache auch nur entfernt auf eine solche Schuld gefolgert werden könnte. Doch wird dies nur in äusserst seltenen Fällen zutreffen; meistens wird es möglich sein, das Beichtsiegel zu wahren, indem man antwortet, der Beichtende habe Geld für bestimmte gute Werke gegeben.

9. Verpflichtung. 1. Das Beichtgeheimnis verpflichtet den Priester unter einer doppelten Sünde: *a)* eine Verletzung desselben wäre ein Sacrilegium, oder Missbrauch eines Sakramentes; *b)* sie wäre zugleich eine Sünde gegen die Gerechtigkeit dem Beichtenden gegenüber.

2. Es verbietet sowohl eine *direkte* Offenbarung derjenigen Dinge, die unter das Beichtsiegel fallen, als auch eine *indirekte*, d. h. es verbietet auch, so zu reden oder zu handeln, dass die Zuhörer oder Zuschauer auf das Sündenbekenntnis vernünftig schliessen könnten.

3. Es bindet den Priester:

a) allen Fremden gegenüber, wären es auch die Mitschuldigen des Beichtenden, sowie jedem weltlichen oder geistlichen Gerichte gegenüber;

b) dem Beichtenden gegenüber, mit welchem er, ausser der Beicht, ohne dessen ausdrückliche Erlaubnis von dem Gebeichteten nicht reden, noch durch irgend etwas in seinem Benehmen

zeigen darf, dass er dessen Sünden und Fehler oder auch böse Absichten kennt;

c) sich selbst gegenüber. Hätte auch der Priester in der Beicht Dinge erfahren, die für ihn von der grössten Wichtigkeit wären, von denen seine Ehre, sein Leben abhängen würden, er dürfte infolge dieser sakramentalischen Kenntnis nichts reden oder thun, das eine direkte oder indirekte Verletzung des Beichtsiegels wäre, auch wenn er durch diese Gewissenhaftigkeit Ehre oder Leben verlieren müsste. Die Heiligkeit des Beichtsiegels soll ihm höher stehen, als seine eigene Ehre, als Freiheit und Leben. Wenn z. B. der Priester in dem Sündenbekenntnis erfahren hat, dass an dem Orte, an welchem er zu der und der Stunde durchgehen soll, Mörder auf ihn lauern, so darf er nicht bloss nichts davon sagen, er darf auch nicht von seinem Vorhaben, zu der Stunde an diesem Orte zu sein, abstehen, oder Waffen mitnehmen, wenn dies zu einer Vermutung Anlass geben könnte, er habe in der eben abgenommenen Beicht etwas Verdächtiges erfahren; vielmehr müsste er Gott vertrauend hingehen und, wenn nötig, als Märtyrer des Beichtsiegels sein Leben lassen.

Oder wenn durch sein Schweigen der Verdacht eines schweren Verbrechens auf ihm lastete, und er einer sichern Verurteilung entgegen ginge, er dürfte wohl seine Unschuld beteuern, das Beichtsiegel brechen dürfte er nicht, er dürfte nicht einmal sagen, dass er durch die Beicht den wahren Schuldigen kenne. Ja, diese Verschwiegenheit sich selbst gegenüber erstreckt sich sogar auf ganz geheime Handlungen, wie z. B. auf eine geheime Wahl, an welcher der Beichthörende sich zu beteiligen hätte und bei welcher er nach bestem Wissen, vielfach gar unter einem Eide, seine Stimme dem Würdigsten geben müsste. Wenn er in der Beicht die Unwürdigkeit des Kandidaten erfahren hat, so darf er bei der Wahl von dieser Kenntnis keinen Gebrauch machen, denn er ist Wähler als Mensch und soll nach menschlichem Wissen handeln; durch menschliches Wissen ist ihm aber von der Unwürdigkeit des Kandidaten nichts bekannt.

d) endlich verbindet es auch nach dem Tode des Beichtenden.

4. Nur dem Beichtenden steht das Recht zu, den Beichtvater von dem Geheimnis ganz oder teilweise zu entbinden.

Wird diese Erlaubnis vor dem geistl. Gerichte bestritten, so entscheidet die einfache Aussage des Beichtvaters, so oft dies durch Dritten nach dem Tode des Beichtenden geschieht. Bei Lebzeiten dieses Letztern haben die Kläger Beweise für ihre Klage zu bringen, oder — wenn das Beichtkind Klage einreicht

— entscheidet der Eid des Priesters, wenn nicht erschwerende Umstände gegen dessen Glaubwürdigkeit zeugen.

Wenn dem so ist, wenn der Beichtvater keine menschliche, sondern eine göttliche Kenntnis über gewisse Dinge hat, — wenn er nicht bloss Dritten gegenüber, sondern, ausser der Beicht, nicht einmal für den Beichtenden und für sich etwas wissen darf, — kann er da nicht mit Recht sagen : *er wisse nichts?*

Treffend schreibt hierüber der Strassburger «*Kath. Haus-Katechismus*» aus dem vorigen Jahrhundert: «Darum sagt der hl. Augustinus : O Mensch, warum fürchtest du dich, zu beichten? Was ich durch die Beicht weiss, *das weiss ich weniger, als was ich gar nicht weiss.* »

III. Priester und Beichtvater als Zeugen vor Gericht.

10. Die Sonderstellung des Geistlichen und die Verschwiegenheit, die ihm sein Amt auferlegt, hat auch in der Civilgesetzgebung volle Anerkennung gefunden.

Art. 348 der Deutschen Civilprozessordnung lautet:

« *Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt : . . . . . 4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist. . . . . Die Vernehmung der unter Nr. 4 und 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.* »

Und Art. 52 der D. Strafprozessordnung :

«*Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt: 1. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist. . . . .* » Die Strafprozessordnung erkennt sogar in dieser Hinsicht dem Seelsorger ein ausgedehnteres Verweigerungsrecht zu, als dem Verteidiger des Beschuldigten (*Abschn. 2 des Art. 52*), den Rechtsanwälten und Ärzten (*Abschn. 3*) : für diese heisst es, dass sie *das Zeugnis nicht verweigern dürfen, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind,* während diese Einschränkung für den Seelsorger nicht besteht. Doch besteht sie auch für ihn in der Civ. Pr. O. (*Art. 350.*)

So oft daher in Civil- oder Kriminalangelegenheiten ein Priester vor Gericht geladen wird, kann er für alles dasjenige, was er nur aus der Seelsorge weiss, sich auf einen dieser zwei Artikel berufen, um das Zeugnis zu verweigern. In bürgerlichen

Angelegenheiten kann er seine Weigerung schriftlich mit Grundangabe vor dem Termin einreichen und braucht dann nicht zu erscheinen (*C. P. O. 351*).

Das Gericht kann zwar von ihm den Beweis fordern, dass er die Thatsachen nur aus der Seelsorge kennt; allein es genügt hierzu seine *eidliche Versicherung* (*Art. 351 der Civilprozess- und 55 der Strafprozessordnung*).

11. Wenn auch der Beichtvater nicht ausdrücklich genannt wird, so finden die erwähnten Bestimmungen auch und zwar in ganz besonderer Weise auf ihn ihre Anwendung, denn die Verwaltung des Sakramentes der Busse ist vorzüglich Seelsorge.

Aber, auch abgesehen von den angeführten Art. 348 der C. P. O. und Art. 52 der S. P. O., muss nach den für Elsass-Lothringen geltenden Gesetzen, alles, was die Beicht betrifft, ausser des Bereiches der Gerichte bleiben. Herr Staatsanwalt, welcher sich doch über eine Unkenntnis der staatlichen Gesetze bei uns Geistlichen nickt genug entsetzen konnte, schien mir nicht einmal eine Ahnung zu haben, dass im Reichsland das Beichtgeheimnis durch das Concordat und die organischen Artikel geschützt ist. Wie es nämlich der Cassationshof in seinem bereits erwähnten Urteil vom 30. November 1810 anerkennt, ist diese Sonderstellung und Unantastbarkeit des Beichtsiegels eine Folge des dem katholischen Kultus gesetzlich zugesicherten Schutzes. Nie soll ein Priester gezwungen werden können, über die ihm in der Beicht oder auch nur in Beziehung auf die Beichte gemachten Mitteilungen Zeugnis abzulegen; nie wird er darüber befragt werden können.

Seiner Wichtigkeit wegen gebe ich hier den Worlaut dieses Urteils, bemerke aber vorerst noch, dass es sich von einer zum Zweck der Restitution unter dem Beichtsiegel gemachten Mitteilung handelt, mit der ausgesprochenen Absicht, später die Beicht abzulegen. (*Sirey, t. XI, I, 49.*)

Vu les articles 1er et suivants du Concordat du 26 Messidor, an IX, et la loi du 18 Germinal, an X:	*Nach Einsicht der Art. 1 u. ff. des Concordats vom 26. Messidor J. IX und des Gesetzes vom 18. Germinal J. X;*
Attendu qu'il résulte de ces articles que la religion catholique est placée sous la protection du gouvernement: que ce qui tient nécessairement à son exercice doit conséquemment être respecté et maintenu;	*In Erwägung, dass aus den erwähnten Artikeln folgt, dass die katholische Religion unter dem Schutze der Regierung steht; dass alles, was notwendigerweise zur Ausübung derselben gehört, auch beobachtet und beibehalten werden*

que la *confession* tient essentiellement au rite de cette religion; qu'elle cesserait d'être pratiquée dès l'instant où son inviolabilité cesserait d'être assurée; que les magistrats doivent donc respecter et faire respecter le secret de la *confession*, et qu'un prêtre ne peut être tenu de déposer, ni même être interrogé sur les révélations qu'il a reçues dans cet acte de religion;

que, sans doute, les prêtres sont soumis, comme les autres citoyens, à l'obligation de rendre témoignage en justice des faits qui sont à leur connaissance, lorsque cette connaissance leur est parvenue autrement que par la confiance nécessaire de la *confession;* qu'il n'est pas dû, à cet égard, plus de privilège à la foi sacerdotale qu'à la foi naturelle; mais que ce principe général ne peut être appliqué à l'espèce sur laquelle il a été statué par la cour de justice criminelle du département de Jemmapes; que, dans cette espèce, si la révélation, en effet, faite au prêtre Laveine, n'a pas eu lieu réellement dans un acte religieux et sacramentel de *confession*, elle n'a été déterminée que par le secret qui est dû à cet acte; que c'est dans cet acte et sous la foi de son inviolabilité, que le révélant a voulu faire sa révélation; que, de son côté, le prêtre Laveine a cru la recevoir sous la foi et l'obligation de cette inviolabilité; que la bonne foi et la confiance de l'un et de l'autre ne peuvent être trompées par une forme qui, n'étant relative qu'à l'effet sacramentel de la *confession*, ne peut en anéantir les obligations extérieures et civiles;

muss; dass die Beicht wesentlich zum Ritus dieser Religion gehört; dass sie aufhören würde, vorgenommen zu werden von dem Augenblicke an, wo deren Unverletzbarkeit aufhören würde, gesichert zu sein; dass demnach die Richter das Beichtgeheimnis ehren und vor Angriffen wahren sollen; und dass ein Priester weder Zeugnis abzulegen gezwungen noch überhaupt gerichtlich befragt werden kann über Mitteilungen, die ihm in diesem Religionsakte gemacht wurden;

dass allerdings die Priester, wie die übrigen Bürger, verpflichtet sind, vor Gericht Zeugnis abzulegen über die ihnen bekannten Thatsachen, wenn ihre Kenntnis von einer andern Quelle herrührt, als von dem in der Beicht erforderlichen Vertrauen; dass in dieser Hinsicht das priesterliche Zeugnis keine Vorrechte vor dem natürlichen Zeugnis beanspruchen kann: dass aber dieser allgemeine Grundsatz auf den Fall keine Anwendung findet, über den das Criminalgericht des Departement de Jemmapes entschieden hat; — dass, in diesem Falle, wenn auch die dem Priester Laveine gemachte Eröffnung nicht wirklich in dem Religions- und sakramentalischen Akt der Beicht stattfand, dieselbe jedoch nur durch das zu diesem Akte gehörende Geheimnis veranlasst wurde: dass der sich Anklagende seine Mitteilung nur in diesem Akte und unter Zusicherung des Beichtsiegels machen wollte; dass seinerseits der Priester Laveine die Mitteilung unter der Treue und Verpflichtnng dieser Verschwiegenheit anzunehmen glaubte; dass die bona fides *und das Vertrauen des einen wie des andern nicht getäuscht werden können durch eine Form, welche, da sie nur Bezug auf die sakramentalische Wirkung der Beicht hat,*

qu'une décision contraire, dans cette espèce, en ébranlant la confiance qui est due à la *confession* religieuse, nuirait essentiellement à la pratique de cet acte de la religion catholique; qu'elle serait conséquemment en opposition avec les lois qui en protègent l'exercice, et qui sont ci-dessus citées; qu'elle blesserait, d'ailleurs, la morale et l'intérêt de la société.

Casse, etc.

deren äussere und bürgerliche Verpflichtungen nicht vernichten kann;

dass eine entgegengesetzte Entscheidung, in dem speziellen Falle, dadurch dass sie das der religiösen Beicht geschuldete Vertrauen erschüttern würde diesem Akte der katholischen Religion wesentlich schaden würde; dass dieselbe demnach in Widerspruch wäre mit den Gesetzen, welche die Ausübung dieser Religion beschützen, und die weiter oben erwähnt sind; dass sie übrigens die Sittlichkeit und das Interesse der Gesellschaft verletzen würde:

Verwirft u. s. w.

12. Das Verhalten des als Zeuge geladenen Beichtvaters hat sich nach den Umständen zu richten:

1° Erlaubt sich der Richter eine direkte Frage über das Beichtgeheimnis[1], so berufe jener sich einfach auf die betreffenden Artikel der Civil- oder der Strafprozessordnung und verweigere jede Antwort.

2° Wenn der Richter keine direkte Frage gegen das Beichtsiegel stellt, sondern fragt, ob Zeuge über diese oder jene Thatsache etwas wisse, so ist wiederum zu unterscheiden:

a) Wo die Umstände es erlauben, d. h., wo ein Hinweisen auf das Beichtvateramt keinerlei Verdacht auf irgend jemand werfen kann, ist es das Richtigste, wenn er auf Grund Art. 348 der Civilprozessordnung oder 52 der Strafprozessordnung das Zeugnis verweigert;

b) nach Umständen aber, und zwar nicht selten, könnte eine solche Weigerung zu dem berechtigten Schluss führen, dass der Beichtvater von der Schuld eines Dritten bestimmte Kenntnis habe; es läge demnach in dieser Antwort eine indirekte Verletzung des Beichtsiegels.

Unter solchen Umständen darf der Priester diese eine indirekte Verletzung des Beichtsiegels enthaltende Antwort nicht geben; er muss einfach antworten: *er wisse nichts.* (Siehe das Strassburger Ritual, S. 145, das übrigens in diesem Punkte nur die allgemeinen kirchenrechtlichen Vorschriften enthält.)

---

[1] Der Fall hat sich unlängst ereignet; ein Priester wurde gefragt, ob der Angeklagte die und die Sünde gebeichtet habe; — er antwortete, wie er sollte.

Dass, wie katholischerseits behauptet wird, der Beichtvater so antworten könne, wird von keinem geringern bestätigt, als von **Dr Martin Luther** selbst, angeführt von Carpzov (*l. c.*). Nachdem dieser die kath. Rechtsgelehrten citirt hatte, welche aufstellen, dass der Beichtvater hier nicht menschliches, sondern göttliches Wissen besitze, beruft er sich auf Luther (*in Conloq. mensal. cap. 14* von der Beicht und Absol., Rubr. *Ob ein Diene*r des Worts Zeugnis geben möge, fol. 191): « *Wann ein Pfarrer und Beichtvater ein Weib absolvirte, das ihr Kind hätte erwürget, und solches würde darnach durch andere Leute offenbaret und ruchbar, ob auch der Pfarrer, so er darum gefragt würde, beim Richter Zeugnis davon geben müsste? Da antwortete er: «Mit Nichten nicht! denn man muss Kirchen- und weltlich Regiment unterscheiden; sintemal sie mir nicht gebeichtet hat, sondern dem Herrn Christo; und weil es Christus heimlich hält, so soll ich's auch heimlich halten und stracks sagen:* **Ich habe nichts gehört; hat Christus was gehört, so sage er's...** *Darum soll ich sagen: ist sie absolviert, da weiss ich Dr Martinus nicht um, sondern Christus weiss es, mit welchem sie geredet hat; denn ich höre nicht Beichte, absolvire auch nicht, sondern Christus.*»

Es wird wohl Niemanden die Wichtigkeit dieses Zeugnisses in Abrede stellen; auch wird man hier schwerlich noch behaupten können, die vor dem Schwurgerichte zu Mülhausen von den Sachverständigen verteidigte kirchenrechtliche Ansicht *klinge jesuitisch!*

13. Es stellt sich nun die Frage, ob eine solche Aussage nicht gegen den Zeugeneid sei, ob der Priester sich nicht dadurch des Meineides schuldig mache; als Zeuge habe er ja geschworen, nach bestem Wissen *alles* zu sagen; er wisse auch ganz bestimmt, wenn auch nur durch die Beicht; also könne er nicht ohne Meineid sagen, er wisse nichts.

Dies der Einwand unserer Gegner. Man wird mich nicht beschuldigen können, ihn in der Form abgeschwächt zu haben.

Es wird mir nicht schwer sein, gegen diesen Einwand zu beweisen, dass eine Eidesverletzung durch diese Antwort nicht stattfindet. In der That, welches ist die Tragweite des Zeugeneides? Es erstreckt sich dieser Eid nur auf das *menschliche* Wissen und *kann* sich nur darauf erstrecken; und sogar auf dem Gebiete dieses *menschlichen Wissens* nimmt das Gesetz an, das man ohne Eidesverletzung, ohne Meineid, die Mitteilung der

Amtsgeheimnisse verweigern könne. Dem Gesetzgeber aber dürfen wir nicht zumuten, dass er unter den Zeugeneid auch jenes Wissen stelle, das der Priester nicht als Mensch, wohl aber als Stellvertreter Gottes erlangt hat, und von dem er ausserhalb der Beicht keinen Gebrauch machen kann.

Eine solche Absicht kann dem Gesetzgeber um so weniger zugemutet werden, da der Priester nicht als solcher, sondern wie jeder andere Zeuge vor Gericht geladen wird, und sein priesterlicher Charakter seinem Zeugnis keinen grössern Wert beilegt. *(Urteil des Cassationshofes vom 30. Nov. 1810.)*

Wenn also der Priester nicht als solcher, sondern als Bürger vorgeladen wird, wenn der ihm abgenommene Zeugeneid sich nur auf menschliches Wissen erstreckt, so kann der Vorgeladene mit gutem Gewissen, ohne die Wahrheit oder seinen Eid zu verletzen, antworten: Ich weiss nichts. «*Homo*», schreibt der hl. Thomas, «*non adducitur in testimonium, nisi ut homo, et ideo absque læsione conscientiæ potest jurare, se nescire, quod scit tantum ut Deus*» (*4 Dist. 21 quæst 3. art. 1, ad 3*). Es ist da weder eine Mentalrestriction, noch eine Lüge: es ist die reine Wahrheit, denn der Vorgeladene weiss eigentlich nichts und darf nichts wissen, wie n⁰ **9** festgestellt wurde.

14. Ich sagte soeben, auf dem Gebiete des menschlichen Wissens nehme das Gesetz an, dass man ohne Eidesverletzung, ohne Meineid, die Mitteilung eines Amtsgeheimnisses verweigern könne. Der zu einem Kriminalprozess vorgeladene Zeuge erfährt erst im Gerichtssaal, nach Ablegung des Eides, über was er befragt werden soll; er kann also nicht vor Ablegung des Eides sich auf ein Amtsgeheimnis berufen; er schwört, «nach bestem Wissen... *nichts zu verschweigen*», und einen Augenblick nachher, bei einer Frage, die das Amtsgeheimnis betrifft, beruft er sich auf Art. 52, um *etwas zu verschweigen.* Weder dem Zeugen noch dem Richter wird es einfallen, es sei dies ein Meineid; und doch, wenn man die Sache nur oberflächlich betrachtet, hat es den Anschein, als sei ein Meineid begangen worden.

Wenn aber hier, trotz des scheinbaren Widerspruches zwischen Eid und Aussage, kein Meineid vorliegt, so kommt es eben davon her, weil der Zeugeneid sich nur auf dasjenige erstreckt, was der Zeuge ohne Verletzung des Amtsgeheimnisses sagen kann.

Muss nicht notwendigerweise daraus gefolgert werden, dass auch die Aussage des Beichtvaters kein Meineid ist? Wohl wird

von Juristen behauptet, es sei hier ein grosser Unterschied; der Beichtvater dürfe und müsse antworten : « er könne nichts sagen ;» sobald er aber aussage, « *er wisse nichts* », müsse der Richter ihn des Meineides schuldig erklären.

Ich gestehe, ich vermag den Unterschied nicht zu fassen. Wenn hier die Aussage: «*Ich weiss nichts*» dem ersten Satze der Eidesformel (— «*ich schwöre... nach bestem Wissen die reine Wahrheit zu sagen* —) zuwiderläuft, so läuft die andere Aussage — «*ich darf und werde nichts sagen* — dem zweiten Satze der Eidesformel (— *nichts zu verschweigen* —) ebenso gerade zuwider. Kann in diesem Fall kein Meineid gefunden werden, so kann er es auch nicht im ersten.

Übrigens dürfte meiner Beweisführung auch die gerichtliche Bestätigung nicht fehlen. Schon das Nr. **7** abgedruckte Urteil des Gerichtshofes von Turin erkennt, dass der Beichtvater als Mensch nichts wisse. Einen weitern Beleg bietet mir ein, S. 64 seines Werkchens von Dr Knopp mitgeteiltes Urteil des königlichen Revisions- und Cassationshofes zu Berlin, vom 17. Nov. 1845, mit, in dem es sich um blosses Amtsgeheimnis, nicht Beichtsiegel, in einer Holzdiebstahlssache handelte. Geladen wurde der kath. Pfarrer zu Waldrach, welcher, nach abgelegtem Eide, antwortete : «*Ich weiss von dem fraglichen Holzdiebstahl nichts*. Ob etwas und was mir im Vertrauen mitgeteilt worden, dieses zu deponiren, halte ich mich, ungeachtet meines Eides, nicht verpflichtet.» Dem Antrag des öffentlichen Ministeriums auf Strafe wegen Zeugnisverweigerung wurde nicht entsprochen, worauf die Sache in Revision an den Cassationshof kam, welcher aber den Cassations-Recurs des öffentlichen Ministeriums verwarf.

Obschon zunächst nur die Zeugnisverweigerung hier in Betracht kam, so ist doch hervorzuheben, dass der Zeuge von einer Sache, die er unter Amtsgeheimnis kannte, geantwortet hatte, er wisse nichts, ohne dass die Staatsanwaltschaft, das Gericht oder der Cassationshof sich veranlasst befunden hätten, ihn des Meineides zu zichten. Es wurde eben angenommen, dass er *ausseramtlich* nichts wisse und dies genügte, um auch den Gedanken an einen Meineid fernzuhalten.

Aus diesen zwei Fällen darf ich wohl schliessen, dass nicht jeder Gerichtshof in der fraglichen Handlungsweise eines Beichtvaters einen Meineid erblickt hätte.

15. Eine Eidesverletzung begeht also der Beichtvater nicht, wenn er, hinsichtlich derjenigen Dinge, die er nur durch die

Beicht und unter dem Beichtsiegel weiss, antwortet, er wisse nichts.

Kann nun daraus gefolgert werden, « mit diesen Beichtprinzipien könne und solle ein Geistlicher überhaupt nie zu einem Eide im Gerichtssaal herangezogen werden »? — Wieso denn? Wird denn nicht durch das Civilrecht selbst anerkannt, dass das amtliche Wissen des Seelsorgers und des Beichtvaters dem Gerichte nicht mitzuteilen ist, dass der Priester nur über jene Thatsachen Mitteilung zu machen hat, die ihm ausserhalb seiner Thätigkeit als Seelsorger oder Beichtvater bekannt wurden?

Wie? Das Gesetz anerkennt mir das Recht, dem Gerichte nichts mitzuteilen von dem, was ich nur amtlich weiss; und weil ich von diesem Rechte Gebrauch mache, weil ich in Dingen, die über dem menschlichen Wissen stehen, über die das menschliche Gericht kein Recht hat, Mitteilungen zu fordern, und ich kein Recht, solche zu machen, weil ich in diesen Dingen sage, ich wisse nichts, — darum sollte ich in ausseramtlichen Dingen kein glaubwürdiger Zeuge sein?

Sonderbare Logik, dies! Und auch sonderbare Rechtsgelehrsamkeit, die sich zu solchen Auslassungen versteigen kann!

IV. Der Beichtvater vor Gericht in eigener Angelegenheit.

16. Wo aber die in den Zeitungen wiedergegebenen Auslassungen an Unsinn grenzen (— was mich eben an ihrer Echtheit zweifeln lässt, da ich von einem Juristen solches nicht annehmen kann —), das ist in der Behauptung, « die katholischen Geistlichen könnten sich alles erlauben und Diebstähle nach Belieben begehen, ohne dass sie zu fassen wären, da sie sich jedesmal hinter einem Beichtgeheimnis verschanzen könnten ».

17. Dass « die katholischen Geistlichen sich, dank dem Beichtsiegel, alles erlauben könnten », klingt sonderbar. Das Beichtsiegel erstreckt sich nie und nirgends auf die eigenen Sünden des Beichthörenden, sondern lediglich auf das Bekenntnis des Beichtenden; es besteht zu Gunsten des Beichtenden, nicht aber zu Gunsten des Beichthörenden; und wie ich weiter unten beweisen werde, kann es wohl bei dem Verdachte eines Verbrechens die Lage des betr. Priesters schwieriger, nie günstiger gestalten.

Übrigens wird das « *sich alles erlauben* » dann wohlweislich auf *Diebstähle* eingeschränkt, da für andere Verbrechen das Verschanzen hinter dem Beichtgeheimnis von vornherein unmöglich wäre.

18. Bevor ich nun auf diesen letzten Punkt eingehe, muss ich bemerken :

1. Dass nach fast allgemein geltendem kirchlichen Gewohnheitsrechte, entspringend aus den Satzungen vieler Synoden und Diözesanstatuten, der Beichthörende die etwa zu spendenden Almosen nicht zum Vorteile einer bestimmten Person auferlegen, noch die Messestipendien für sich in Anspruch nehmen, ja nicht einmal das Geld zum Weitergeben annehmen soll. *(Vgl. das Strassb. Ritual, S. 129.)*

Wenn der Beichthörende diese und die in Nr. **8**, 2 angegebenen Regeln befolgt, wird er selten in die Lage kommen, über Gelder, die er bei Verwaltung des Sakramentes empfangen hätte, zu Rede gestellt zu werden.

Ich bemerke 2. dass nach dem bestehenden Civilrechte und der Praxis der Gerichte ein auch kurz vor dem Tode des Schenkgebers vollzogenes Handgeschenk gültig ist, und, im Falle die Erben behaupten, ein Handgeschenk liege nicht vor, es sei vielmehr dies Schenkobjekt von dem angeblichen Beschenkten entwendet worden, der Beweis für diese Behauptung von den Erben zu erbringen ist. (*Vgl. bei Dalloz verschiedene Urteile ; u. A.* a) *Paris, 19 déc. 1871 : 73, 2. 131* ; b) *Pau, 28 mars 1885 : 86, 2. 209.*)

19. Wenn nun dem Priester bei Abnahme der hl. Beicht ein Handgeschenk zu wohlthätigen Zwecken oder Restitutionsgelder eingehändigt worden sind, aus welchem Rechtsgrunde sollte er anders behandelt werden, als der gewöhnliche Bürger, für welchen in diesem Falle der thatsächliche Besitz hinreichender Eigentumstitel ist, solange die Erben nicht das Gegenteil bewiesen haben ? Und wenn billigerweise diese Praxis der Gerichte auch auf den Priester Anwendung findet, was wird wohl das Beichtgeheimnis hier zu thun haben ?

Ja, es kann in gewissen Fällen hier zu thun haben, aber hindernd für den Priester, der Restitutionsgelder in Empfang genommen hat ; es können nämlich die Umstände derart sein, dass der Schein gegen ihn sein wird, ohne dass er, gebunden durch das Beichtsiegel, eine Aufklärung geben könne, und so kann es geschehen, dass er, obschon unschuldig, als Dieb angesehen und verurteilt wird. Besonders verfänglich würde für ihn das Beichtsiegel, wenn er, wie Nr. **8** dargestellt wurde, den Empfang des Geldes selbst geheim hätte halten müssen, und nachher gerichtlich festgestellt werden könnte, dass jenes in seinem Besitze war.

20. Gesetzt aber, ein pflichtvergessener Priester habe sein Amt missbraucht, um seinem Pönitenten eine Geldsumme zu entwenden. Wie solches möglich wäre, ohne dass die Familienangehörige oder der Kranke selbst vor Ableben des letztern etwas merken, das mag uns Herr Staatsanwalt erklären, der in der Kriminalpraxis besser bewandert ist, als ich. Doch, ich nehme an, der Fall sei möglich, ein Priester habe sich eines solchen Diebstahls schuldig gemacht und erst nach dem Tode des Bestohlenen sei der Diebstahl bemerkt worden.

Befragt, ob er von dem Gelde wisse, antwortet er, es sei ihm als Handgeschenk gegeben worden: in diesem Falle ist nach den für solche Geschenke geltenden Regeln zu richten; das Beichtsiegel hat damit nichts zu thun.

Oder nach Diebesart verneint er jedes Mitwissen und, wenn es sich dann herausstellt, dass er das Geld hatte, behauptet er, es sei ihm bei Gelegenheit der Beicht gegeben worden; wird er sich nicht eben dadurch in die nämliche missliche Lage versetzen, von welcher in der vorhergehenden Nummer für den pflichttreuen Priester die Rede gewesen? Abgesehen nämlich davon, dass der Fall, in welchem der Empfang selbst von Restitutionsgeldern geheim bleiben sollte, äusserst selten vorkommen kann, müsste der Angeschuldigte zu einer dritten Lüge seine Zuflucht nehmen und behaupten, der Pönitent habe ihm erlaubt, bei Eintreten gewisser Umstände, das Siegel zu brechen. Da er aber weder für die eine, noch für die andere Behauptung einen Beweis bringen könnte, so würde er eben dadurch den Verdacht des Diebstahls und des Meineides vergrössern, — die Beibringung des Beweises, dass das Geld nicht in rechtmässiger Weise in seinen Besitz gekommen ist, erleichtern — und schwerlich der gerechten Strafe entgehen.

Und sollte schliesslich seine Schuld nicht nachgewiesen werden können, so würde eben der Angeschuldigte nicht der erste Missethäter sein, welcher der strafenden Nemesis entgeht; das Beichtgeheimnis aber, welches für das ganze christliche Volk von so hoher Wichtigkeit ist, wird ebensowenig wegen dieses Missbrauches unterdrückt werden können, als der Missbrauch des gewöhnlichen Amtsgeheimnisses, wie es nicht bloss für den Priester anerkannt ist, die Aufhebung dieses letztern nach sich ziehen könnte. Das allgemeine Wohl, welches durch diese Aufhebung gefährdet wäre, wiegt eben mehr in der Schale einer weisen Gesetzgebung, als die Straflosigkeit, deren der eine oder andere Verbrecher sich erfreut.

Oder welchem Juristen wird es z. B. je einfallen, den Eid als ein verwerfliches Institut darzustellen, weil ihn Diebe und Wucherer hie und da missbrauchen, um der Strafe zu entgehen?

21. Zum Schlusse glaube ich noch bemerken zu dürfen, dass mir dieser letzte Einwand ganz neu scheint. Man hat zu verschiedenen Zeiten gegen das Beichtsiegel die Einwendung erhoben, es müsse bei Landesverrat oder ähnlichen Fällen dem Staatswohl weichen; dass es dem Priester ein Mittel zum Stehlen sein könnte, das wurde, meines Wissens, noch nie vorgebracht; es blieb diese Erfindung unserer lieben Stadt Mülhausen und dem Jahre 1895 vorbehalten.

Wie ganz anders urteilte von dem priesterlichen Amtsgeheimnis der Gerichtshof von Saarburg (18. Dez. 1841)! In den Motiven des Urteils sagt er aus, man berufe sich vergebens auf den möglichen Missbrauch, welcher seitens des Priesters von seiner moralischen und geheimen Wirksamkeit gemacht werden könnte: wie wenn nicht von dem Reinsten, dem Heiligbringendsten, dem Nützlichsten und Erhabendsten in der moralischen wie in der physischen Welt Missbrauch möglich wäre; wie wenn dieser Missbrauch der besten Schöpfungen ein Grund sein könnte, deren Existenz zu bestreiten; wie wenn ferner im allgemeinen der Einfluss des christlichen Priestertums... nicht ein mächtiges Mittel für die sittliche Ordnung wäre...

Ich empfehle dem Hrn. Staatsanwalt zu Mülhausen die nähere Betrachtung dieser so gewichtigen Worte

Strassburg, Druck F. X. Le Roux u. Co., bischöfl. Buchdr. — 9419.